



Der Polizeipräsident in Berlin · Keibelstr. 36 · 10178 Berlin

GeschZ. (bei Antwort bitte angeben)
Just 4 - IFG 176.20

Nur per Email
Herrn
Max Kronmüller

Bearbeiter/in: [REDACTED]
Zimmer: [REDACTED]

Dienstgebäude: Berlin-Mitte
Keibelstr. 36, 10178 Berlin

m.kronmulle[REDACTED]@fragdenstaat.de

Tel. Durchwahl +49 [REDACTED]
Zentrale +49 [REDACTED]
Quer [REDACTED]
Fax Durchwahl +49 30 [REDACTED]

E-Mail: [REDACTED]@polizei.berlin.de

www.polizei.berlin.de

Datum 26. November 2020

Anfrage nach dem Berliner Informationsfreiheitsgesetz (IFG)
Verstöße gegen die Berliner SARS-CoV-2-Infektionsschutzverordnung [#204344]
Ihre E-Mail vom 24. November 2020 über www.fragdenstaat.de

Sehr geehrter Herr Kronmüller,

mit o.g. Email stellen Sie einen Antrag nach dem Berliner Informationsfreiheitsgesetz (IFG) und bitten um Auskunft zum im Betreff genannten Thema.

Ihre Anfrage ist an mich zur Bearbeitung weitergeleitet worden.

Zu Ihrem Antrag teile ich Ihnen Folgendes mit:

Ihre Fragen können nur teilweise beantwortet werden.

Zu Ihrer ersten Frage:

Mit Erlass der Rechtsverordnung zur Eindämmung der SARS-CoV-2-Epidemie gemäß § 32 S 1 IfSG am 14. März 2020 und des Inkrafttretens eines diesbezüglichen Bußgeldkataloges am 3. April 2020 nimmt die Polizei in diesem Zusammenhang in subsidiärer Zuständigkeit Ordnungswidrigkeiten auf und übersendet diese an das originär zuständige Bezirksamt.

Seit dem 25. März 2020 erfolgt zudem in der Polizei Berlin die verpflichtende Eingabe des Merkmals: „COVID-19-Bezug“ (mit der Auswahl ja/nein) bei der Fertigung schriftlicher Anzeigen und Tätigkeitsberichte. Somit ist es möglich die Anzahl der Vorgänge mit „COVID-19-Bezug“ auszuwerten. Es kann jedoch nicht nach der Art des Verstoßes differenziert werden.

Durch eine zum August 2020 vorgenommene Anpassung im Erfassungssystem können seitdem die Hauptgründe für Verstöße automatisiert über die polizeiinternen Informationssysteme abgerufen werden. Bei den erhobenen Werten handelt es sich um eine Eingangstatistik, die Auswertung erfolgt anhand des Anlagedatums und festgelegter Abfragekategorien, die auf den Eingaben der Dienstkräfte bei Vorgangserfassung basieren. Mündliche Verwarnungen werden nicht erfasst.

Bei der Anpassung handelt es sich um eine verpflichtende Angabe eines der folgenden Erfassungsgründe:

- OWi - Pandemie - Versammlung/Ansammlung,
- OWi - Pandemie - physisches Abstandsgebot/Hygieneregelung/Kontaktbeschränkung,
- OWi - Pandemie - Gastronomiebetrieb/Gewerbe/Dienstleistung,
- OWi - Pandemie - Nichttragen der Mund-Nase-Bedeckung,
- OWi - Pandemie - Sonstige OWi.

Somit ist es ab August 2020 möglich eine Recherche über die Anzahl der schriftlich gefertigten Ordnungswidrigkeiten, differenziert nach den o.g. Erfassungsgründen, durchzuführen.

Zu Ihrer zweiten Frage:

Hierzu können durch die Polizei Berlin keine Angaben gemacht werden, da keine Akten vorhanden sind. Für die Einleitung von Bußgeldverfahren ist das jeweilige Bezirksamt zuständig.

Zur Beantwortung dieser Frage möchte ich Sie bitten, sich dorthin zu wenden.

Kosteninformation

Da Sie vorab um eine Kosteninformation gebeten haben, teile ich Ihnen Folgendes mit:

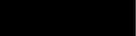
Nach § 16 IFG sind die Akteneinsicht oder Aktenauskunft gebührenpflichtig.

Gemäß § 8 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über Gebühren und Beiträge (GebBtrG BE) in Verbindung mit § 5 der Verwaltungsgebührenordnung Berlin (VGebO) und der Tarifstelle 1004 lit. a) Nr. 2 der Anlage zur VGebO, beträgt die Gebühr für eine einfache schriftliche Aktenauskunft 5,00 bis 100,00 Euro.

Für die von Ihnen begehrte Auskunft würde voraussichtlich **eine Gebühr von 58,45 Euro** anfallen.

Bitte teilen Sie mir mit, ob Sie Ihren Antrag weiterverfolgen.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag


Regierungsrat